

# TRAVEL IUS

---

**Ausgabe 12 , 9. September 2010**

**Rolf Metz, Rechtsanwalt**

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

\*\*\*\*\*

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

[http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter\\_anmeldung](http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung)

Sie können diesen "Travel ius" als PDF-Datei im Archiv unter

<http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=archiv> herunterladen.

\*\*\*\*\*

## **1. EU-Verordnung 261/2004: Urteil des High Court of Justice, London**

[PDF: <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2010/travel-ius-high-court-2010.pdf> ]

## **2. Mikro-Veranstalter: Reiserechts-Workshops**

## **3. "Phuket: Betrüger zocken Touristen ab"**

## **4. Missverständliche Reiseunterlagen**

[PDF: <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2010/travel-ius-reiseunterlagen-2010.pdf> ]

## **5. Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüre 2010**

## **6. Ich bin doch Vermittler**

[PDF: <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2010/travel-ius-vermittler-2010.pdf> ]

## **7. Zum Schluss: Was ist ein Frühstücksbüffet?**

\*\*\*\*\*

Lieber Leserin, lieber Leser

Während der Sommerpause ist das Reisebürorecht-Team nicht untätig gewesen. Die gesamte Webseite wurde Software mässig auf den neuesten Stand gebracht. Doch neu ist nicht immer besser. Das haben Besucher von [www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch) erfahren müssen. Da bestimmte Software-Module mit der neuen Software nicht kompatibel waren, kam es zu Nutzungseinschränkungen. Jetzt sollte alles wieder bestens funktionieren, andernfalls senden Sie uns eine E-Mail und wir nehmen uns der Angelegenheit an.

Viele neue Erkenntnisse wünschen wir Ihnen beim Lesen dieses "Travel ius"-Newsletter.

Freundliche Grüsse

Rolf Metz

\*\*\*\*\*

## 1. EU-Verordnung 261/2004: Ist eine Verspätung eine Annullierung (Urteil High Court of Justice, London)

2009 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Flüge, die einen Zeitverlust von 3 oder mehr Stunden verursachen, als annulliert im Sinne der Verordnung 261/2004 zu betrachten sind. Der (deutsche) Bundesgerichtshof hat dieses Urteil übernommen und anfangs 2010 Passagieren eine Ausgleichsleistung bei einer Verspätung von über 20 Stunden zugesprochen. Gemäss diesen Urteilen sind bei grossen Verspätungen wie bei Annullierungen zwischen 250 und 600 Euro pro Passagier als Ausgleichsleistung zu bezahlen.

Trotz dieser Urteile haben Fluggesellschaften nichts versucht gelassen, keine Ausgleichsleistungen erbringen zu müssen. – In Juristenkreisen ist das Urteil des EuGH hart diskutiert worden, weil die Begründung in sich nicht stimmig ist.

In diesem August ein weiterer Paukenschlag. Der englische High Court of Justice (höchstens englisches Gericht) hat entschieden, dass die Frage, ob eine Verspätung zu einer Annullierung werden könne, erneut dem EuGH vorgelegt wird. Dies führt dazu, dass in England Fluggesellschaften bei grossen Verspätungen zurzeit keine Ausgleichsleistungen erbringen.

Es ist damit zu rechnen, dass auch in Kontinentaleuropa die Fluggesellschaft mit Verweis auf das Urteil des High Courts sich weigern, bei grossen Verspätungen Ausgleichszahlungen zu leisten.

Der EuGH wird in etwa zwei Jahren die Frage des High Court of Justice beantworten. Bis es soweit ist, besteht Rechtsunsicherheit.

<http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2010/travel-ius-high-court-2010.pdf>

\*\*\*\*\*

## 2. Mikro-Veranstalter: Reiserechts-Workshops

Der Mikro-Veranstalter ist in aller Leute Mund. Mikro-Veranstalter sind mit Ausnahme der grossen Reiseveranstalter alle Reisebüros. Sind Sie sich dessen bewusst? Hand aufs Herz, kennen Sie Ihre Rechten und Pflichten? Besuchen Sie einen Reiserechtsworkshop:

### +++ Workshop "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 16. November 2010

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Das Programm finden Sie hier

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops> . Anmeldung unter

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=anmeldung>

### +++ Workshop "Reiserecht plus", Dienstag, 23. November 2010

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer das Maximum an Information zu bekommen. Einzelheiten finden Sie hier

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops2>

Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=anmeldung>

\*\*\*\*\*

### 3. "Phuket: Betrüger zocken Touristen ab"

An dieser Stelle haben wir im letzten "Travel ius" über betrügerische Reiseführer in Rom berichtet. Touristen scheinen leichte Beute zu sein. travel.one morning-news vom 8.9. berichtet, dass in Phuket wiederholt Touristen Opfer von Banden und offenbar korrupten Polizeibeamten geworden sind. Dies mit Berufung auf die Reisehinweise des (deutschen) Auswärtigen Amtes. Touristen werden beschuldigt, Bagatelldelikte begangen oder gemietete Gegenstände (wie Jet Skis) beschädigt zurückgegeben zu haben. Hierauf folgt eine hohe Schadenersatzforderung mit der Drohung, andernfalls würde man Anzeige bei der Polizei machen. Zum Teil wird von den Betrügern resp. der Polizei versucht, den Pass einzubehalten, um Druck auszuüben. Dabei sei die Polizeistation Patong Beach besonders auffällig geworden. Betroffene sollten sich sofort mit der Botschaft in Verbindung setzen. Lange Untersuchungshaft, überhöhte Kautionszahlungen und von der Polizei "vermittelte" korrupte Anwälte sind sonst durchaus möglich. – Die Reisehinweise des Departementes für auswärtige Angelegenheiten sind in diesem Punkt zurückhaltender abgefasst.

\*\*\*\*\*

Kennen Sie jemand, der an den Workshops oder an "Travel ius" interessiert ist? Dann senden Sie bitte diese E-Mail weiter. Danke. "Travel ius" kann gratis unter [http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter\\_anmeldung](http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung) abonniert werden.

\*\*\*\*\*

### 4. Missverständliche Reiseunterlagen

Sind die Angaben in Ihren Reiseunterlagen klar und eindeutig formuliert, sodass auch ein durchschnittlicher Reisender sie versteht? Mit unklar abgefassten Reiseunterlagen hatte sich das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg zu befassen.

Die Reise hätte nach Madeira gehen sollen. Die Abflugzeit war am 3.3.2009 um 04.00 Uhr in Frankfurt. Und die Abfahrtszeit des Transferbusses in Bamberg wurde für den 3.3.2009 um 20.30 Uhr angegeben. Aufgrund eines weiteren Hinweises hätte errechnet werden können, dass im fraglichen Fall, der Transferbus bereits am 2.3.2009 um 20.30 Uhr abfahren sollte. Der Reisende interpretierte die Reiseunterlagen falsch und erschien nicht zur Busabfahrt. Hierauf verlangte er den Reisepreis zurück.

Das erstinstanzliche Amtsgericht wies die Klage nach dem Moto "Selber schuld" ab. Das OLG Nürnberg war anderer Meinung: Die Organisation und Information über die Pauschalreise sind Hauptpflichten des Reiseveranstalters. Er muss dem Reisenden die Informationen zur Reise in eindeutiger Art und Weise bekannt geben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und der Reisende kann die Reiseleistung nicht korrekt beziehen, ist der gesamte bezahlte Reisepreis zurückzubezahlen. OLG Nürnberg Urteil vom 15.7.2010 (Pressemitteilung).

<http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2010/travel-ius-reiseunterlagen-2010.pdf>

\*\*\*\*\*

### 5. Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüre 2010

Auch dieses Jahr wird Mondial Assistance/Elvia eine Reiserechtsbroschüre auf den TTW hin herausgeben. Das Thema sei noch nicht verraten, doch so viel: Das Thema geht ALLE Reisebüros an. Verpassen Sie nicht, Ihr Exemplar der Broschüre am TTW abzuholen. Sie erscheint wiederum auf Deutsch und Französisch.

Die noch erhältlichen Broschüren können Sie gratis hier bestellen  
<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=broschueren>

\*\*\*\*\*

## 6. Ich bin doch nur Vermittler

Mikro-Veranstalter, Dynamic-Packaging, Dynamic-Bundling... Wer ist da noch Vermittler? Reisebüros gelangen vermehrt mit der Bitte an uns, Vermittlungsbedingungen für sie zu erstellen. Wie der Fall des Landgerichts Düsseldorf zeigt, ist dies gar nicht so einfach (Beschluss vom 28.1.2010).

Da hatte ein Ehepaar über ein deutsches Reisebüro einen Camper in Chile gemietet. Vor dem Gericht war strittig, ob das Reisebüro den Camper nur vermittelt hatte.

Das Gericht hat die AGB des Reisebüros unter die Lupe genommen. Dort stand u.a., dass der Reisende dem Reisebüro den Abschluss eines Reisevertrages anbiete. Und das Reisebüro die Annahme erkläre. Das sind zwei Aussagen, die nur für den Reiseveranstalter (Eigengeschäft zutreffen, aber nie für einen Vermittler).

In der Rechnung/Bestätigung bezeichnete sich das Reisebüro "als Vermittler" und berechnete die Leistungen "im Namen des Anbieters". Das Gericht hat u.a. den Begriff "Anbieter" beanstandet. Dies sei ein Begriff, der sich einem durchschnittlichen Reisenden nicht ohne Weiteres erschliesse. (Ein Anbieter muss nicht unbedingt auch die Vertragspartei sein).

Ein weiteres Indiz für eine Eigenleistung war die Bestätigung/Rechnung selbst, welche auf dem Briefpapier des eingeklagten Reisebüros (mit Logo) ausgestellt worden war. Und "besonders gewichtige Bedeutung" kommt dem Voucher zu. Auch dieser war auf dem Briefpapier des Reisebüros ausgestellt. Im weiteren fehlte dort ein Hinweis auf das vermittelte Unternehmen, vielmehr tauchte dort eine bisher nicht in Erscheinung getretene Firma "M" auf.

Und als Letztes: Im Versicherungsausweis war das Reisebüro als Veranstalter bezeichnet worden ist.

Gemäss LG Düsseldorf alles Hinweise, dass das Reisebüro den Camper im eigenen Namen angeboten hatte.

Fazit:

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen korrekt abgefasst werden. In der schweizerischen Reisebranche schreibt der eine dem andern ab, was regelmässig zu einem Salat führt.
- Die Bestätigung muss korrekt lauten. Dort kann man sich nicht als Vermittler bezeichnen, wenn man sich vorher als Vertragspartei präsentiert hat.
- Den weiteren Dokumenten wie Voucher und Versicherungsausweis ist auch die notwendige Beachtung zu schenken. Pfuscher macht sich nicht bezahlt.

<http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2010/travel-ius-vermittler-2010.pdf>

\*\*\*\*\*

## 7. Und zum Schluss: Was ist ein Frühstücksbüffet?

Diese Frage hatte das Landgericht Frankfurt zu entscheiden. Also zwei Brötchen, eine Sorte Marmelade, Butter und Kaffee reichen aus. Und als "Büffet" wird es in Form eines Büffets an-

geboten. Man könnte auch einfach sagen "Selbstbedienung" – nur Büffet tönt doch irgendwie besser, oder?

Ihr Rolf Metz

\*\*\*\*\*

© Rolf Metz, 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

\*\*\*\*\*

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:  
[http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter\\_anmeldung](http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung) oder senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)